



HEINRICH TIMMEREVERS
BISCHOF VON DRESDEN-MEISSEN

An die Pfarreien des Bistums Dresden-Meißen
an alle Priester, Diakone und Seelsorgerinnen und Seelsorger

Dresden, 26. August 2021
1 – BHT / AZ 39.1.1.

Anwendung der neuen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung

Liebe Schwestern und Brüder, lube sotry a lubi bratřa,
liebe Herren Pfarrer, liebe Herren Kapläne, liebe Herren Diakone, liebe Mitbrüder,
liebe Seelsorgerinnen und Seelsorger,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in der vergangenen Woche als Vorinformation herausgegangen ist, möchte ich Sie über die neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung bzw. der Thüringer Verordnung und deren Konsequenzen für den kirchlichen Bereich informieren. Es haben sich zur Ankündigung noch einige Änderungen ergeben.

Zunächst bleibt das Infektionsschutzkonzept für öffentliche **Gottesdienst** leicht modifiziert in Kraft (vgl. § 13 SächsCorSchVO). Sie finden es in der Anlage. Zu Gottesdiensten besteht weiterhin keine Einschränkung der Mitfeiernden, bspw. durch Testung oder Impfung!

Zudem weise ich an, dass für alle **Veranstaltungen** jenseits des Gottesdienstes, die gesetzlich vorgeschriebenen Infektionsschutzmaßnahmen für Veranstaltungen in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung auch für den kirchlichen Bereich und gemeindliche Veranstaltungen zu übernehmen sind, insbesondere die sog. 3G- und 2G-Regel (Zutritt ausschließlich für (Getestete), Genesene, Geimpfte). Ich bitte Sie diese in die vorhandenen Infektionsschutzkonzepte einzuarbeiten.

Darüber hinaus gibt es derzeit keine gesonderten Regelungen seitens Bistums. Die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung sieht jedoch vor:

- Mindestabstand wird dringend empfohlen (vgl. § 5 (2) SächsCorSchVO) bzw. ist einzuhalten (vgl. § 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO). [Für Sachsen: Opportun erscheint jedoch, dass der Mindestabstand bei Anwendung der sog. „3G-Regel“ (ausschließlich Geimpfte, Genesene oder Getestete) und beständigem Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung reduziert werden kann, sofern es in Ausnahmefällen

erforderlich ist. Diese Option ist auch im Infektionsschutzkonzept für Öffentliche Gottesdienste hinterlegt.]

- Medizinische Mund-Nase-Bedeckung ist in geschlossenen Räumen und überall im Freien zu tragen, wo 1,5m Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Sie kann am Platz abgenommen werden (vgl. §6 SächsCorSchVO / vgl. §6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO). Zum Gesang im Gottesdienst ist sie zu tragen.
- Sachsen: Es gibt nur noch eine **Inzidenzstufe (Inzidenz im Landkreis > 35)** und danach die sog. „**Vorwarnstufe**“ (650 Normalbetten o. 180 Intensivbetten mit Covid-Patienten auf Landesebene) und die „**Überlastungsstufe**“ (1300 Normalbetten o. 420 Intensivbetten mit Covid-Patienten auf Landesebene)
 - Ab **Inzidenz > 35** unterliegen Veranstaltungen in Innenräumen der sog. „3G-Regel“ (ausschließlich Geimpfte, Genesene oder Getestete¹) sowie die verbindliche Kontakterfassung²
 - Die **Vorwarnstufe** hat nur Einfluss auf die Kontaktbeschränkungen im Privatbereich.
 - Ab der **Überlastungsstufe** unterliegen Veranstaltungen in Innenräumen der „2G-Regel“ (ausschließlich Geimpfte, Genesene)
- Thüringen: Es ist für alle Gottesdienste und Veranstaltungen eine Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten. Zudem ist ein Frühwarnsystem mit drei Warnstufen etabliert worden (<https://corona.thueringen.de/>), ab Warnstufe 1 gilt ebenfalls die 3G-Regel für Veranstaltung in Innenräumen. Weitere Maßnahmen werden flexibel ergriffen.
- Chorarbeit ist weiterhin möglich. Hier ist ein eigenes Infektionsschutzkonzept vorzuhalten, was sowohl die Auflagen der *Allgemeinverfügung von Hygieneauflagen* des SMS (v.a. Lüftungspausen) als auch der *ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO* (v.a. tägliche Tests und Kontaktnachverfolgung) berücksichtigt. Das Bistum empfiehlt nachdrücklich das Hygienekonzept des ACV als Grundlage zu übernehmen.³

Verantwortlich für die Einhaltung ist der Träger der Veranstaltung. Der Nachweis muss nicht dokumentiert werden, es reicht die Einsichtnahme in die Test- oder Impfnachweise gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original.

Die Regelungen für den **Religionsunterricht** in Pfarreiräumen ist in Rücksprache mit den Schulen zu organisieren und unterliegt der der Schul- und Kita-Coronaverordnung. Für Veranstaltungen im **Kinder- und Jugendbereich** gelten die Regeln analog der Kinder- und Jugendhilfe. **Großveranstaltungen** (>1000 Besuchern) bedürfen eines eigenen, behördlich genehmigten Hygienekonzeptes.

¹ Neben den öffentlichen, zukünftig kostenpflichten Testmöglichkeiten besteht auch die Option, vor Ort unter Aufsicht Tests zu machen. Nicht getestet werden und von der Maskenpflicht befreit sind Kinder unter 6 Jahren bzw. solange sie nicht eingeschult sind. Nicht getestet werden müssen auch Schülerinnen und Schüler, die sowieso einer regelmäßigen Testpflicht in der Schule nachkommen müssen.

² Schriftlich mit Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Anschrift sowie Zeitraum und Ort des Besuchs [In Sachsen: auch mittels Mittels Corona-Warn-App]

³ <https://www.acv-deutschland.de/media/pdf/46/02/fd/Hygienekonzept-20-05-2021.pdf>

Sie sehen, dass wir in eine neue Phase im Umgang mit der Pandemie eintreten. Ich bitte um Ihr besonnenes Mitgehen.

Ihr

+ 
Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen